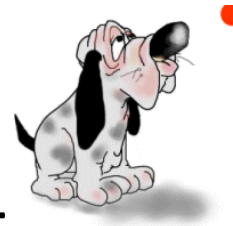




STADT STADTSTEINACH



- Hundesteuer -

Allgemeine Informationen für den Steuerpflichtigen

Steuerpflicht:

Jeder Hund, der älter als 4 Monate ist, unterliegt im Rahmen der Hundesteuersatzung der Stadt Stadtsteinach der Hundesteuerpflicht und ist bei der Kämmerei – Veranlagungsstelle für Hundesteuer - anzumelden. Die Anmeldung muss schriftlich und unverzüglich nach Beginn der steuerpflichtigen Tierhaltung vorgenommen werden.

Bei Mehrfachhaltungen ist jeder Hund einzeln zu versteuern. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Die Hundehaltung beginnt in der Regel mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Halters. Als Hundehalter gilt dabei auch, wer einen Hund für andere zur Pflege oder zur Probe hält.

Die Nichtanmeldung zur Hundesteuer erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist sogar der Straftatbestand der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung gegeben.

Die Hundesteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuersatz beträgt ab 01.01.2022 :

für den 1. Hund	40,-- EUR
für den 2. Hund	60,-- EUR
für jeden weiteren Hund	80,-- EUR
für einen Kampfhund	600,-- EUR

Für Kampfhunde der Kampfhundeklasse II kann die Kampfhundeeigenschaft durch die Vorlage eines Negativzeugnisses widerlegt werden.

Eine anteilige Berechnung nach Kalendermonaten erfolgt nicht. Wird ein Hund jedoch nicht länger als 3 Monate in einem Kalenderjahr gehalten, entfällt die Steuerpflicht.

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. April eines

jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten. Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung automatisch.

Steuerermäßigungen und –befreiungen:

Die Hundesteuersatzung sieht in begrenzten Ausnahmefällen Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen vor; genaue Auskunft hierüber erteilt die Veranlagungsstelle.

Fallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Zuzug nach Stadtsteinach während des Jahres:

Wird nachgewiesen, dass für das laufende Jahr bereits Hundesteuer an die frühere Wohnsitzgemeinde bezahlt wurde, wird dieser Betrag auf die an die Stadt Stadtsteinach zu zahlende Hundesteuer angerechnet. Übersteigende Beträge werden jedoch nicht erstattet.

Hundemarken

Die Veranlagungsstelle gibt für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundemarke aus, die bis zur Abmeldung gültig ist. Bei Verlust ist bei der Veranlagungsstelle für Hundesteuer eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,-- EUR erhältlich.

Die Marke muss nicht zwingend am Halsband des Hundes befestigt werden, jedoch besteht dann die Verpflichtung, anderweitig Name und Anschrift des Besitzers anzubringen.

Abmeldung:

Der Tod des Hundes ist schriftlich anzuzeigen. In der Regel geschieht dies durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung.

Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet ist die Veranlagungsstelle für Hundesteuer zu benachrichtigen. Auch hier ist eine Abmeldung erforderlich!

Die Abmeldung beim Einwohnermeldeamt bewirkt nicht automatisch die Abmeldung von der Hundesteuer!

Wird der Hund veräußert oder abgegeben, so ist der Veranlagungsstelle der Name und die Anschrift des neuen Halters sowie der Zeitpunkt des Halterwechsels mitzuteilen.

Die Abmeldung hat unverzüglich nach Beendigung der Hundehaltung zu erfolgen.

Zuständig für alle Anfragen, An- und Abmeldungen:

Kämmerei / Veranlagungsstelle für Hundesteuer

im Rathaus Marktplatz 8, Stadtsteinach – Frau Buß – Tel. 09225 - 9578-27 / FAX - 9578-927,

E-Mail: buss@stadtsteinach.de